

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 15

Donnerstag, 25. April 2019

Seite: 88

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;
Genehmigung für die Errichtung (Container mit zusätzlichem BHKW Nr. 3 mit 1.299 kW FWL, Havariewall, Endlager 2, Gasaufbereitungsanlage, Erweiterung Fahrsilo, Tektur der Höhe vom Endlager 1; Änderung der Lage Separator, Mistplatte und Trocknungsanlage) und den Betrieb (Flexbetrieb, Leistungserhöhung BHKW 1 & 2 (je 496 kW FWL); Gesamtleistung 2.291 kW FWL; Erhöhung Gasproduktion auf 1,54 Mio. Nm³; Änderung der Einsatzstoffe und Erhöhung der Einsatzstoffmenge 26,7 t/d) mit Anlagenteilen auf dem Grundstück Flur-Nr. 717 der Gemarkung Dietelskirchen, Gemeinde Adlkofen; 89

Vollzug der Baugesetze;
Vorhaben: Neubau eines Wohnhauses (6 WE) mit Carport,
Antragsteller/in: Firma Hans Zenger Bau GmbH, Friedhofstraße 4,
84098 Hohenthann, Bauort: Ergoldsbach, Breslauer Straße 11,
Baugrundstück: Ergoldsbach 925/23 92

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Antrag des Landkreises Landshut auf Erteilung einer Plangenehmigung für den naturnahen Ausbau des Feigenbaches im Zuge eines Radwegebaus entlang der LA 21 zwischen Götzdorf und Geisenhausen 93

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;

Genehmigung für die Errichtung (Container mit zusätzlichem BHKW Nr. 3 mit 1.299 kW FWL, Havariewall, Endlager 2, Gasaufbereitungsanlage, Erweiterung Fahrsilo, Tektur der Höhe vom Endlager 1; Änderung der Lage Separator, Mistplatte und Trocknungsanlage) und den Betrieb (Flexbetrieb, Leistungserhöhung BHKW 1 & 2 (je 496 kW FWL); Gesamtleistung 2.291 kW FWL; Erhöhung Gasproduktion auf 1,54 Mio. Nm³; Änderung der Einsatzstoffe und Erhöhung der Einsatzstoffmenge 26,7 t/d) mit Anlagenteilen auf dem Grundstück Flur-Nr. 717 der Gemarkung Dietelskirchen, Gemeinde Adlkofen;

**§ 4 BImSchG, Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV;
Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG;**

Die BGA Peter Huber, vertreten durch Herrn Peter Huber, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG der oben beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 UVPG sowie den Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Anhörung der Fachstellen ergaben sich kein Anhaltspunkte dafür, dass durch dieses Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG ausgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Immissionsschutz:

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob durch das Vorhaben Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sein können und falls ja, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Dem Ergebnis der Vorprüfung entsprechend könnte möglicherweise die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG abgeleitet werden.

Für die Untersuchung des Vorhandenseins von möglicherweise beeinträchtigten Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, des AELF, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sowie des Denkmalschutzes verwiesen. Sollten nach Einschätzung der vorgenannten Fachstellen derartige Gebiete durch das beantragte Vorhaben betroffen sein können, erfolgt von Seiten des fachlichen Immissionsschutzes nach Möglichkeit eine Bewertung des zu erwartenden Ausmaßes an Beeinträchtigungen durch luftgetragene Emissionen, Lärmbelastigungen, Abfallerzeugung oder sonstige Gefahren (z.B. Störfälle). Andernfalls sind entsprechende Gutachten in Auftrag zu geben, um mögliche Beeinträchtigungen qualitativ zu ermitteln.

Es liegen jedoch aktuell keine Stellungnahmen der obig genannten Fachstellen über das Vorhandensein möglicherweise beeinträchtigter Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG vor. Es wird insofern zumindest davon ausgegangen dass keine offensichtliche Besorgnis über eine eventuelle Beeinträchtigung etwaiger Gebiete von Seiten obig genannter Fachstellen besteht. Es wird daher nur eine überschlägige Einschätzung des fachlichen Immissionsschutzes anhand der relevanten Merkmale und des Ausmaßes möglicher Beeinträchtigungen durch die Anlage durchgeführt. Für Lärmbelastigungen ist in aller Regel die Beurteilung an nächstgelegenen Wohnhäusern das schärfere Kriterium als eine eventuelle Beeinträchtigung von Tieren. Sofern von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht entsprechende Bedenken geäußert werden, wird nicht davon ausgegangen, dass die Beurteilung von Lärmimmissionen für evtl. betroffene Gebiete für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Rolle spielt. Da sämtliche Gärbehälter und Läger

der Biogasanlage geschlossen ausgeführt sind, liegen keine nennenswerte Ammoniakemissionen vor. Die NO_x- und SO_x-Emissionen der Verbrennungsmotoren zu berücksichtigen.

Die Emissionsfrachten von NO_x und SO_x aller bestehenden und geplanten Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 dieser Stellungnahme als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha*a genannt.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung einer Heizkesselanlage (4,1 MW FWL, Erdgasbetrieb) ist bekannt, dass aufgrund der geringen Emissionsfracht und den günstigen Ableitbedingungen bei Verbrennungseinrichtungen dieser Größenordnung nur sehr geringe Depositionswerte für Stickstoff auftreten. Im vergleichsweise herangezogenen Fall wurden durchwegs (entfernungsunabhängig) Werte < 0,3 kg N/ha*a prognostiziert. Das Emissionsmaximum trat zwischen 175 m und 340 m Entfernung zur Anlage bei Windrichtungshäufigkeiten von 66 ‰ bis 76 ‰ auf. Da sich Heizkesselanlagen hinsichtlich der Emissionsfracht und den Ableitbedingungen im Vergleich mit biogasbetriebenen BHKWs ähneln, wird eine grobe Anlehnung an die vorliegenden Ergebnisse der Vergleichsrechnung zur Abschätzung der Stickstoffdeposition durch das antragsgegenständliche Vorhaben als vertretbar angesehen.

Es kann insofern schlussgefolgert werden, dass durch die antragsgegenständliche Anlage eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Lediglich Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen, da gemäß § 34 BNatSchG ein sog. „Verschlechterungsverbot“ gilt. Aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014) hat sich für FFH-Gebiete jedoch wiederum ein neues, sehr strenges, vorhabensbezogenes Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a herausgebildet.

Da die obig herangezogenen Ergebnisse der Vergleichsrechnung eines Heizkessels zu biogasbetriebenen BHKWs zwar als ähnlich, jedoch nicht als gleichwertig anzusehen sind, kann mangels aktueller Erfahrungs- bzw. Vergleichswerte derzeit nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass im Umfeld der Anlage Stickstoffdepositionen in einer Höhe von mehr als dem Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a auftreten können. Insofern ist zur Sicherheit das Vorhandensein von FFH-Gebieten innerhalb eines Einwirkungsbereichs von 1 km Radius um die Anlage zu untersuchen. Hierfür ist die Einstufung durch die untere Naturschutzbehörde maßgebend. Eine Aussage über das Vorhandensein von Natura 2000-Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlage durch die untere Naturschutzbehörde liegt aber nicht vor.

Hilfsweise wurde daher die Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern herangezogen.

Da entsprechend der Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern keine Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich (Umkreis von 1 km) der Anlage ersichtlich sind und für alle sonstigen naturschutzrechtlich geschützten Gebiete fachlich überhaupt kein Einwirkungsbereich wegen geringer Immissionsrelevanz abzuleiten ist, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht davon ausgegangen, dass durch die Anlage nachteilige Umwelteinwirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hervorgerufen werden können.

Nach derzeitiger Sachlage ist aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, da die durch die Anlage verursachten Umweltauswirkungen äußerst gering und insofern nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind. Für jene Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, welche andere Fachstellen betreffen, kann an dieser Stelle jedoch keine vorwegnehmende Aussage getroffen werden. Zur abschließenden Prüfung ob Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffen sein können ist auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, des AELF, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sowie des Denkmalschutzes abzustellen. Die hier durchgeführte Betrachtung möglicherweise betroffener Gebiete stellt eine überschlägige Prüfung auf Grundlage immissionsschutzfachlicher Aspekte dar.

Naturschutz:

Bei dem Vorhaben liegen folgende örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien vor:

Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens befinden sich keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG (Ziffer 2.3.1).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ (Ziffer 2.3.2) wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Gleiches gilt für Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Ziffer 2.3.3) und Biosphärenreservate („Berchtesgadener Land“) (Ziffer 2.3.4).

Das nächstgelegene Schutzgebiete Landschaftsschutzgebiet „Altheimer Stausee“ (2.3.4), das nächstgelegene Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG „Kirnbacher Eichen“ (2.3.5) und das geschützte Landschaftsbestandteil nach § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG „Streuwiese mit Gehölzbestand bei Unterwattenbach“, Markt Essenbach,(2.3.6) überschneiden sich nicht mit dem Wirkraum des Vorhabens.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (2.3.7) werden von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu erwarten.

Die Beurteilung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Mensch sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter blieben bei hiesiger Prüfung unberücksichtigt.

Wasserrecht:

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so sind wir nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb dieser Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzkriterien zu erwarten sind.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3107, eingeholt werden.

Landshut, 18.04.2019
Landratsamt Landshut
SG 43 Immissionsschutz

(Nr. 43-1436-2018-IMMG vom 18.04.2019)

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Neubau eines Wohnhauses (6 WE) mit Carport
Antragsteller/in: Firma Hans Zenger Bau GmbH, Friedhofstraße 4, 84098 Hohenthann
Bauort: Ergoldsbach, Breslauer Straße 11
Baugrundstück: Ergoldsbach 925/23

Am 24.04.2019 erteilte das Landratsamt Landshut für die Fa. Hans Zenger Bau GmbH die baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit sechs Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 925/23 der Gemarkung Ergoldsbach

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 337, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3164).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des

Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut

gez.

Keil

(Nr. 41N-607-2019-BAUG vom 24.04.2019)

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Antrag des Landkreises Landshut auf Erteilung einer Plangenehmigung für den naturnahen Ausbau des Feigenbaches im Zuge eines Radwegebaus entlang der LA 21 zwischen Götzdorf und Geisenhausen**

Vorprüfung

Der Landkreis Landshut beabsichtigt den Ausbau der Kreisstraße LA 21 zwischen Götzdorf und Geisenhausen. Entlang der gesamten Ausbaustrecke ist der Bau eines Geh- und Radwegs geplant.

Entlang eines Großteils der Ausbaustrecke verläuft der Feigenbach, ein Gewässer 3. Ordnung, das überwiegend in Form eines ständig wasserführenden Grabens ausgebildet ist. Vor allem für die Anlage des Geh- und Radwegs muss der Bachlauf teilweise verlegt werden. Außerdem sieht das Ausgleichskonzept in einigen Abschnitten eine naturnahe Gestaltung des Bachlaufs vor.

Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist unter Punkt 13.18.2 für den „naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben“ und für „kleinräumige naturnahe Umgestaltungen“ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die unter Nummer 2.3 in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien für die UVP-Vorprüfung wurden abgeprüft und die Ergebnisse sind nachfolgend im Überblick dargestellt:

Schutzkriterien

Vorkommen/Betroffenheit

2.3.1

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

im weiteren Umkreis ist kein Vorkommen, daher können sowohl direkte als auch indirekte Beeinflussungen ausgeschlossen werden,

2.3.2

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

weder unmittelbar noch mittelbar betroffen

2.3.3

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, *soweit* nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

weder unmittelbar noch mittelbar betroffen

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschafts- schutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	weder unmittelbar noch mittelbar betroffen
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	weder unmittelbar noch mittelbar betroffen
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	weder unmittelbar noch mittelbar betroffen
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Lediglich an einer Stelle kleinflächig betroffen; der Eingriff wird jedoch im Rahmen des Kompensationskonzepts gleichartig mit deutlicher Überkopen- sation(!) ausgeglichen; durch die naturnahe Bachgestaltung entstehen an einigen Abschnitten in größerem Umfang gesetzlich geschützte Biotope (naturnahes Fließgewässer, Röhricht- und Großseggenbestände).
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellen- schutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushalts- gesetzes sowie Überschwemmungs- gebiete nach § 76 des Wasserhaushalts- gesetzes	Wasserschutzgebiete etc. sind nicht betroffen; der geplante Geh- und Radweg sowie teilweise die Fahrbahnverbreiter- ungen der LA 21 liegen im Überschwem- mungsgebiet des Feigenbachs; die Retentionsraumverluste werden jedoch vor Ort ausgeglichen und der Retentions- raum optimiert.
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umwelt- qualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht betroffen

Die Vorprüfung erfolgte auf Basis der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien und ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da die zu prüfenden Schutzkriterien durch die Verwirklichung des o. g. Vorhabens nur teilweise und nur geringfügig berührt werden und jeweils ein vollständige Kompensation stattfindet.

Das Vorhaben hat somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben.
Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 406 des
Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 25.04.2019
Landratsamt Landshut
Sg.23
gez.
Stegmaier

(Nr 23-6418.1-3-6158 vom 24.04.2019)

Landshut, den 25.04.2019
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat